



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**29. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 20.01.2003** | **Nummer 1**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
1	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Hochsauerlandkreises über die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2001 und die Entlastung des Landrates vom 07.01.2003	2
2	Satzung über die Durchführung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Hochsauerlandkreis vom 23.12.2002	3
3	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes „Olsberg“	4
4	Bekanntmachung der Fischerprüfung	5
5	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2003	5
6	Bekanntmachung der Bildungsgänge sowie des Termins für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den Berufskollegs des Hochsauerlandkreises für das Schuljahr 2003/2004	6
7	Öffentliche Bekanntmachung der 8. Nachtragssatzung vom 30.12.2002 zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Meschede und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)	10
8	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2001 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck	11
9	Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“	11

# 1 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2001 UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES VOM 07.01.2003

## 1. Bekanntmachung des Abschlussergebnisses

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 17.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt einstimmig die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2001 und erteilt dem Landrat Entlastung.

Das Haushaltsjahr 2001 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt DM	Vermögens- haushalt DM	Gesamt- haushalt DM
Soll- <u>Einnahmen</u>	334.292.175,09	22.783.143,35	357.075.318,44
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	508.160,00	508.160,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	772.247,05	0,00	772.247,05
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen	333.519.928,04	23.291.303,35	356.811.231,39
=====			
Soll- <u>Ausgaben</u>	331.198.949,64	17.041.403,56	348.240.353,20
+ neue Haushaltsausgabereste	2.982.519,23	7.145.331,69	10.127.850,92
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	659.308,42	895.431,90	1.554.740,32
- Abgang alter Kassenausgabereste	2.232,41	0,00	2.232,41
Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	333.519.928,04	23.291.303,35	356.811.231,39
=====			

Der Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 und das vorstehende Ergebnis der Jahresrechnung 2001 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme von Dienstag, den 21.01.2003 bis einschließlich Mittwoch, den 29.01.2003 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 592, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 - 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

## 2. Prüfung der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Hochsauerlandkreises hat gem. § 53 Abs. 1 KrO in der o. g. Fassung i. V. m. § 101 Abs. 1 GO in der o.g. Fassung die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2001 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden. Der Schlussbericht liegt gem. § 101 Abs. 3 S. 2 GO im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 600, auf entsprechende Anfrage zur Einsichtnahme aus. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme während der Dienststunden von 7.30 - 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr wird hiermit gem. § 101 Abs. 4 GO hingewiesen.

Meschede, 07.01.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

---

## **2 SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER BEDARFSORIENTIERTEN GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 23.12.2002**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/SGV. NRW 2021) und § 4 Abs. 3 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26.06.2001 (BGBl. I S. 1310, 1335) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes (AG-GSiG NRW) vom 17.12.2002 (GV. NRW S. 633/SGV. NRW 2170), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 17.12.2002 folgende Satzung über die Durchführung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Hochsauerlandkreis beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Aufgaben**

1. Der Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nachfolgend Grundsicherung genannt) überträgt den Städten und Gemeinden des Hochsauerlandkreises zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
2. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Grundsicherungsaufgaben, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung von Grundsicherungsleistungen, erlässt der Hochsauerlandkreis Verwaltungsvorschriften, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall. Der Hochsauerlandkreis ist berechtigt, allgemein und im Einzelfall Angaben über gewährte Leistungen zu verlangen.

§ 89 Abs. 3 und 5 Sozialgesetzbuch Teil X (SGB X) gilt gem. § 2 Abs. 2 AG-GSiG NRW entsprechend.

### **§ 2 Ausnahmen**

Mit Ausnahme der notwendigen Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind von der Übertragung nach § 1 Ziffer 1 ausgenommen:

1. Die Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Personen, für die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung

des Grundsicherungsgesetzes zuständiger Grundsicherungsträger ist.

2. Die Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) innerhalb von Altenheimen oder Pflegewohngeld durch den Hochsauerlandkreis erhalten.
3. Die Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Personen, die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem BSHG durch den Hochsauerlandkreis als Delegationsnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe als überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. ab 01.01.2004 gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des BSHG vom 05.06.1999 (GV. NRW S. 386/393), geändert durch Art. 20 des 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV. NRW S. 462/470), durch den Hochsauerlandkreis erhalten.

### **§ 3 Durchführung von Verfahren, statistische Datenerhebung**

1. Die Durchführung von Widerspruchsverfahren, sofern dem Widerspruch nicht durch die zuständige kreisangehörige Stadt/Gemeinde abgeholfen werden kann, obliegt dem Hochsauerlandkreis.
2. Für die Durchführung von Klageverfahren ist der Hochsauerlandkreis zuständig, soweit die Gemeinden die Vertretung vor den Gerichten nicht nach einvernehmlicher Regelung mit dem Hochsauerlandkreis selbst wahrnehmen.
3. Die Städte und Gemeinden stellen dem Hochsauerlandkreis alle gem. § 8 GSiG vorgeschriebenen und statistischen Unterlagen und ggf. Angaben für Sonderauswertungen zur Verfügung, soweit der Kreis die Daten nicht selbst feststellen kann.

### **§ 4 Kostenregelungen, Prüfung**

1. Der Hochsauerlandkreis trägt die mit der Durchführung des GSiG verbundenen Kosten. Das sind
  - a) die gem. § 3 GSiG gewährten Leistungen,
  - b) die gem. § 5 Abs. 2 GSiG den Rentenversicherungsträgern zu erstattenden Kosten für die Feststellung der Voraussetzungen nach § 1 Nr. 2 GSiG.
2. Die Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Grundsicherung übertragen ist, bestehende Ansprüche des örtli-

chen Trägers im eigenen Namen und ziehen Ansprüche bzw. Leistungen ein.

3. Die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die Städte und Gemeinden. Eine Personal- und Sachkostenerstattung durch den Hochsauerlandkreis erfolgt nicht.
4. Die mit dem GSiG zusammen hängenden Einnahmen und Ausgaben sind ausschließlich im Haushalt und in den Kassenbüchern des Kreises zu veranschlagen bzw. zu buchen.
5. Die Städte und Gemeinden melden dem Hochsauerlandkreis die auf Vorschusskonten im Zusammenhang mit dem GSiG vereinnahmten Beträge im Rahmen der Abrechnung der allgemeinen Einnahmen in der Sozialhilfe monatlich bis spätestens zum 15. des Folgemonates.
6. Der Hochsauerlandkreis ist berechtigt, Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die ordnungsgemäße Durchführung der Grundsicherungsaufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet, dem Hochsauerlandkreises gem. § 89 Abs. 3 SGB X auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Durchführung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Hochsauerlandkreis vom 23.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 23.12.2002

Leikop  
Landrat

---

## **3 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANENTWURFES „OLSBERG“**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 17.12.2002 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Olsberg" öffentlich auszulegen. Dieser Plan umfasst das Stadtgebiet von Olsberg auf einer Gesamtfläche von ca. 118 km<sup>2</sup>.

Der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) liegt für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung Olsberg in der Zeit

**vom 03.02.2003 bis zum 02.03.2003**

**im Rathaus der Stadt Olsberg**, Bigger Platz 6, Zimmer 215 (= Besprechungsraum 1, 2. OG., Tel.: 02962 / 982206) aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Entwicklungszielen, Darstellungen und Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes wird hiermit gem. § 27 c Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW bekannt gemacht.

In den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan „Olsberg“ sind gem. § 42 e Abs. 3 LG seit dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger nach § 27 b LG am 18.12.2001 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen. Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Grundstückseigentümern und -pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob

und ggf. in welcher Weise sie von dem Landschaftsplan betroffen sind.

Meschede, 07.01.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

---

#### **4 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG**

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NRW 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

**05.03. bis 07.03.2003.**

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (☎ 0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **01.02.2003 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 01.02.2003 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 29.11.2002

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Fischereibehörde -  
Im Auftrag

Börger

---

#### **5 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄGERPRÜFUNG 2003**

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung) vom 12.04.1995 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.03.2002 (SGV.NRW 792) ist der Termin für den

schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2003 vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, auf

**Montag, den 28. April 2003, 15.00 Uhr**

landeseinheitlich festgesetzt worden.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2003 findet im Hochsauerlandkreis an folgenden Orten statt:

vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnsberg (I):  
im Kreishaus in Arnsberg, Eichholzstr. 9 (Südeingang),  
im Großen Sitzungssaal, Raum Nr. 215;

vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon (II):  
im Kreishaus in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, im Großen Sitzungssaal, Bau C;

vor dem Jägerprüfungsausschuss in Meschede (III):  
im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Raum Nr. 461.

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2003 werden wie folgt festgesetzt:

##### Schießprüfung:

Dienstag, den 29.04.2003, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Meschede auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede;

Mittwoch, den 30.04.2003, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnsberg auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern

Mittwoch, den 30.04.2003, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg

Die Schießprüfung besteht nach § 6 der Jägerprüfungsordnung aus dem Büchschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchschießen sind 5 Schüsse stehend angestrichen aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Kipphase oder Wurftauben-Trap) zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse des HSK haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung 2003 auf Kipphasen geschossen wird, und zwar aus einer Entfernung von 35 m.

### Mündlich-praktischer Teil:

Am 05. und 06.05.2003 vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon im Kreishaus in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Großer Sitzungssaal, Bau C.

Am 12., 13. und 14.05.2003 vor dem Jägerprüfungsausschuss Meschede im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, Raum 445.

Am 08.05.2003 vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnsberg im Kreishaus in Arnsberg, Eichholzstr. 9, (Südeingang), Großer Sitzungssaal, Raum 215.

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2003 sowie die Zeiträume und die Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird jedoch den einzelnen Bewerbern mit dem Zulassungsschreiben mitgeteilt werden.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2003 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekannt gegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung 2003 sind nach § 4 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, das ist der 28.02.2003, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, über die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung 2003 ist nach § 4 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate alt sein darf, und
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr beträgt 170 Euro. Sie ist auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe der Haushaltsstelle 1100.1010 mit dem Zusatz "Jägerprüfung 2003" einzuzahlen:

Spk. Hochsauerland	Kto. 190	BLZ 41651770
Spk. Meschede	Kto. 18	BLZ 46451012
Spk. Arnsberg-Sundern	Kto. 1007327	BLZ 46450005

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung 2003 nach dem 28.02.2003 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung 2003 nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zum 28.02.2003 das Führungszeugnis und den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung (September/Oktober) werden den Antragstellern gesondert bekannt gegeben.

Meschede, 08.01.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
- Untere Jagdbehörde -  
Im Auftrag

Schültke

---

## **6 BEKANNTMACHUNG DER BILDUNGSGÄNGE SOWIE DES TERMINS FÜR DIE ANMELDUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER ZU DEN BERUFSSKOLLEGS DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS SCHUL-JAHR 2003/2004**

Anmeldezeitraum: 15.02. bis 28.02.2003

### **A. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung des Hochsauerlandkreises in Arnsberg Berliner Platz 9 59759 Arnsberg Tel.: 02932/953-0 www.schule.dinet.de**

1. Berufsgrundschuljahr (Wirtschaft und Verwaltung)
2. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule). Abschluss: Berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife
3. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule). Abschluss: Erweiterte berufliche Kenntnisse und schulischer Teil der Fachhochschulreife
4. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Abiturienten für Wirtschaft und Verwaltung (einjähriger Lehrgang der Höheren Handelsschule). Abschluss: Erweiterte berufliche Kenntnisse
5. Dreijähriger Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung für Schüler mit Fachoberschulreife. Abschluss: Berufsabschluss als Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung und uneingeschränkte Fachhochschulreife
6. Zweijähriger Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung für Schüler mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife. Abschluss: Berufsabschluss als Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung

7. Fachoberschule für Wirtschaft Klasse 12
8. Dreijähriger Bildungsgang Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung, der zu erweiterten beruflichen Kenntnissen und zur Allgemeinen Hochschulreife führt (Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe). Abschluss: Allgemeine Hochschulreife (Abitur) und erweiterte berufliche Kenntnisse
9. Fachschule für Wirtschaft in Teilzeitform Schwerpunkt: Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre. Abschluss: staatlich geprüfte(r) Betriebswirt(in) und Fachhochschulreife

**B. Berufskolleg Techn.-gewerbliche Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg**  
**Berliner Platz 10**  
**59759 Arnsberg**  
**Tel.: 02932/953-10**  
**www.berufskolleg.tgs-arnsberg.de**

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Holztechnik
2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik Holztechnik
3. Berufliche Grundbildung für Schüler/innen mit Fachoberschulreife in dem Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Zweijährige Berufsfachschule für Technik (erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife)  
 -Schwerpunkt Metalltechnik  
 Profilbildung Maschinen-/Automatisierungstechnik  
 -Schwerpunkt Drucktechnik  
 Profilbildung Medientechnik
5. Fachoberschule für Technik Klasse 12 (auch als Teilzeitform)  
 Fachrichtungen: Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik
6. Fachoberschule für Gestaltung Klasse 11 (nur als Teilzeitform) und 12
7. Fachschule für Technik  
 Fachrichtungen: Elektrotechnik (mit dem Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung)  
 Maschinenteknik (mit den Schwerpunkten Fertigungstechnik bzw. System- und Automatisierungstechnik)  
 Alle Fachrichtungen auch in Teilzeitform  
 Aufbaubildungsgang: Betriebswirtschaft

**C. Berufskolleg „Am Eichholz“ des Hochsauerlandkreises in Arnsberg**  
**Feauxweg 24**  
**59821 Arnsberg**  
**Tel.: 02931/5214-0**  
**www.berufskolleg-am-eichholz.de**

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr Berufsfelder:  
 - Ernährung und Hauswirtschaft  
 - Körperpflege.  
 (Bildungsgang der zum Hauptschulabschluss führt.)
2. KOMBI-Projekt  
 Bildungsgang, der durch schulischen Förderunterricht und Praktikum Jugendliche für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorbereiten soll.
3. Berufsgrundschuljahr  
 Berufsfelder:  
 - Ernährung und Hauswirtschaft  
 - Körperpflege  
 (Bildungsgang, der zu beruflicher Grundbildung führt, das Erreichen der Fachoberschulreife ist möglich.)
4. Zweijährige Berufsfachschule  
 - Sozial- und Gesundheitswesen,  
 (Fachrichtung Gesundheitswesen)  
 - Ernährung und Hauswirtschaft  
 (Bildungsgänge, die zu beruflicher Grundbildung und zur Fachoberschulreife führen.)
5. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen,  
 Fachrichtungen:  
 - Kinderpfleger/in  
 - Sozialhelfer/in  
 (Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss und zur Fachoberschulreife führen.)
6. Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife.  
 Fachrichtungen:  
 - Ernährung und Hauswirtschaft  
 - Sozialwesen  
 (Bildungsgang, der zur beruflichen Grundbildung führt)
7. Zweijährige Fachoberschule  
 Fachrichtungen:  
 - Ernährung und Hauswirtschaft  
 - Sozial- und Gesundheitswesen
8. Einjährige Fachoberschule für Schüler mit Berufsabschluss  
 Fachrichtungen:  
 - Ernährung und Hauswirtschaft  
 - Sozial- und Gesundheitswesen

9. Dreijähriger Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) und zu beruflichen Kenntnissen führt.  
 Fachlicher Schwerpunkt:  
 Erziehung und Soziales  
 (Erziehungswissenschaft)

10. Fachschule mit den Fachrichtungen/Schwerpunkten:  
 - Ernährung und Hauswirtschaft  
 - Familienpflege  
 - Sozialpädagogik  
 Bildungsgänge, die zu beruflicher Weiterbildung, Berufsabschluss und zur Fachhochschulreife führen.

**D. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung  
 Brilon des Hochsauerlandkreises  
 Carl-Diem-Weg 30  
 59929 Brilon  
 Tel.: 02961/9752-0  
 www.berufskolleg-brilon.de**

1. Berufsgrundschuljahr (Wirtschaft und Verwaltung)
2. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)  
 Abschluss: Berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife
3. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)  
 Abschluss: Erweiterte berufliche Kenntnisse und schulischer Teil der Fachhochschulreife
4. Dreijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)  
 Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen für Schüler mit Fachoberschulreife  
 Abschluss: Fachhochschulreife und Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen“
5. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)  
 Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen für Schüler mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife  
 Abschluss: Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen“
6. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung für Schüler (innen) mit Hochschulzugangsberechtigung (einjähriger Lehrgang der Höheren Handelsschule)

Abschluss: Erweiterte berufliche Kenntnisse

7. Dreijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht als Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent mit der Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ führt und eine Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondentenprüfung beinhaltet (Höhere Handelsschule mit gymnasialer Oberstufe)  
 Abschluss: allgemeine Hochschulreife und Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/ Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent“
8. Fachschule für Wirtschaft in Teilzeitform  
 Fachrichtung: Betriebswirtschaft  
 Schwerpunkt: Rechnungswesen  
 Abschluss: staatlich geprüfte(r) Betriebswirt(in) und Fachhochschulreife
9. Fachschule für Wirtschaft in Teilzeitform  
 Fachrichtung: Betriebswirtschaft  
 Schwerpunkt: Sekretariat  
 Abschluss: staatlich geprüfte(r) Betriebswirt(in) und Fachhochschulreife

**E. Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises  
 Dünnefeldweg 5  
 59872 Meschede  
 Tel.: 0291/9953-0  
 www.bk-meschede.de**

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Textiltechnik und Bekleidung
2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Elektrotechnik mit Schwerpunkt Informations- und Telekommunikationstechnik, Textiltechnik und Bekleidung
3. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
4. Zweijährige Berufsfachschule für Technik  
 Fachrichtung: Metalltechnik
5. Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft



6. Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife  
Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft
7. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
8. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Hochschulzugangsberechtigte für Wirtschaft und Verwaltung (einjähriger Bildungsgang der höheren Handelsschule)
9. Fachschule für Sozialpädagogik
10. Fachschule für Ernährung u. Hauswirtschaft  
Fachrichtung: Hotel- und Gaststättengewerbe, Teilzeitform  
(nächster Beginn: 01.08.2004)
11. Fachoberschule  
Klasse 12: Ernährung und Hauswirtschaft  
Technik (Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik)  
Wirtschaft und Verwaltung
12. Lehrgang für Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister an der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft  
Fachrichtung: Hauswirtschaft, Teilzeitform
13. Fachschule für Wirtschaft als Teilzeitform  
Fachrichtung: Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre  
(alle 2 Jahre, nächster Beginn 01.08.2003)

**F. Berufskolleg Olsberg des Hochsauerlandkreises**  
**Paul-Oventrop-Str. 7**  
**59939 Olsberg**  
**Tel.: 02962/9810**  
**www.berufskolleg-olsberg.de**

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Holztechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Körperpflege, Sozial- und Gesundheitswesen.
2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Holztechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Farbtechnik und Raumgestaltung, Körperpflege, Sozial- und Gesundheitswesen.
3. Bildungsgang: Berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife (Zweijährige Berufsfachschule)  
  
Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft  
Elektrotechnik  
Holztechnik  
Metalltechnik

Textiltechnik und Bekleidung

4. Bildungsgang: Berufsabschluss „staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in“ und Fachoberschulreife (Zweijährige Berufsfachschule)
5. Bildungsgang: Berufsabschluss „staatlich geprüfte/r Sozialhelfer/in“ und Fachoberschulreife (Zweijährige Berufsfachschule)
6. Bildungsgang: Berufsabschluss „staatlich geprüfte/r Heilerziehungshelfer/in“ und Fachoberschulreife (Zweijährige Berufsfachschule)
7. Bildungsgang: Berufl. Grundbildung für Schüler/innen mit Fachoberschulreife  
Berufsfelder: Ernährung u. Hauswirtschaft  
Sozial- und Gesundheitswesen
8. Bildungsgang: Berufsabschluss nach Landesrecht als Technische/r Assistent/in und Fachhochschulreife  
Fachrichtung: Physik  
Chemie  
Elektrotechnik  
Informationstechnik  
Biologie
9. Fachoberschule  
Klasse 11 (nur in Teilzeitform): für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik sowie für Sozial- und Gesundheitswesen  
  
Klasse 12 (Fachhochschulreife und vertiefte berufliche Kenntnisse): für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik sowie für Sozial- und Gesundheitswesen  
  
Klasse 13 (Abitur und vertiefte berufliche Kenntnisse): für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall und Elektrotechnik sowie Physik, Chemie und Biologie.
10. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen für Schüler/innen mit Fachoberschulreife, die zu erweiterten beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führt.
11. Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft für Schüler/innen mit Fachoberschulreife, die zu erweiterten beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führt.
12. 3-jähriger Bildungsgang für Schüler/innen mit Fachoberschulreife, der zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führt und berufliche Kenntnisse als Freizeitsportleiter/in vermittelt mit dem fachlichen Schwerpunkt Erziehung und Soziales

13. Fachschulen für Sozial- und Gesundheitswesen  
a) Bildungsgang Fachschule für Sozialpädagogik  
b) Bildungsgang Fachschule für Heilerziehungspflege

**Lehranstalt für Pharmazeutisch-technische Assistenten**  
**Paul-Oventrop-Str. 7**  
**59939 Olsberg**  
**Tel.: 02962/981-0**

Schriftliche Anmeldungen werden ganzjährig im Schulbüro angenommen. Minderjährige Schüler/innen müssen durch die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter angemeldet werden.  
Auskünfte über Aufnahmevoraussetzungen und –unterlagen gibt das Schulbüro unter der Telefon-Nr. 02962-981-0.

Meschede, 08.01. 2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

---

**7**      **8. NACHTRAGSSATZUNG VOM 30.12.2002 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES DER STADT MESCHEDA UND DER GEMEINDE ESLOHE (SAUERLAND) VOM 29.06.1962 IN DER ZURZEIT GELTENDEN FASSUNG**

**§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW S. 160), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NRW S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (GV. NRW S. 289) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW S. 160), sinngemäß Anwendung.

**§ 2 Abs. 1 lautet der letzte Satz wie folgt:**

Der Verband ist ihr Gewährträger, ab dem 19.07.2005 ihr Träger.

**Im § 2 Abs. 3 wird folgende Änderung vorgenommen:**

Die Worte „des § 6“ werden ersatzlos gestrichen, die Bezeichnung „NW“ hinter dem Wort „Sparkassengesetz“ angefügt.

**Neu eingefügt wird als § 19:**

Sonstiges

Der Begriff „Gewährträger“ (ggf. auch im Wortzusammenhang) in dieser Satzung wird ab dem 19.07.2005 durch den Begriff „Träger“ ersetzt.

**Der bisherige § 19 wird zum § 20.**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GkG und § 8 BekanntmVO in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 30.12.2002

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

Schlüter

---

## **8 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2001 DER BERGBAUMUSEUM RAMSBECK GMBH, 59909 BESTWIG-RAMSBECK**

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 39. Sitzung am 05.12.2002 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 mit einer Bilanzsumme von 192.462,45 DM fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2001 in Höhe von 50.130,90 DM ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Das mit der ersatzweise durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2001 beauftragte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und das Belegwesen der Gesellschaft geordnet sind und zu keinen Beanstandungen führt haben. Der Jahresabschluss entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom

30.12.2002 bis 09.01.2003

im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.35, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Bestwig, 06.12.2002

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH  
Gemeinnützige Gesellschaft für  
Kultur- und Bergbaugeschichte

Sommer  
Geschäftsführer

---

## **9 EINLADUNG ZU EINER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „RUHR-VALME-ELPE“**

Zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig lade ich für

**Donnerstag, den 13.02.2003, 20.00 Uhr,  
in das Hotel Nieder in Heringhausen,  
Bestwiger Str. 62**

ein.

### Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 16.10.2000
4. Berichte des Vorsitzenden und des Geschäftsführers
5. Berichte über die Prüfung der Jahresrechnungen 1998, 1999 und 2000
6. Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2000
7. Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2001
8. Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2002
9. Feststellung der Haushaltssatzung für die Jahre 2002 und 2003
10. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2001 und 2002
11. Verschiedenes

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung in dem Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Zu der Genossenschaftsversammlung werden hiermit alle Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ eingeladen.

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.

Bestwig, 09.01.2003

Fischereigenossenschaft  
„Ruhr-Valme-Elpe“  
Gottfried Freiherr von Lüninck  
Vorsitzender

---